



## Nutzungsordnung

### **1. Mietgegenstand und Miete**

Im BÜRGERHAUS ZEHNTSCHEUER Betzingen, Mußmehlstraße 10, 72770 Reutlingen, wird der Bürgersaal einschließlich Küche sowie die im Mietvertrag aufgeführten technischen Geräte von dem Vermieter an den Mieter zu dem jeweils vereinbarten Grundmietzins vermietet. Mitglieder erhalten einen Preisnachlass auf die Netto-Nutzungsgebühren in Höhe von 15 %. In der Miete enthalten ist die Mitbenutzung der Toiletten, der Garderobe und des Mobiliars. Ebenfalls in der Miete enthalten sind die Kosten für Heizung, Strom- und Wasserverbrauch sowie die Endreinigung.

#### **Abfälle werden vom Mieter auf eigene Kosten selbst entsorgt.**

Der Mieter wird im Rahmen seiner Möglichkeiten auf seine Veranstaltungsteilnehmer, Gäste oder Besucher einwirken, die Straßen im Bereich des BÜRGERHAUSES ZEHNTSCHEUER für die Nutzung der Anwohner frei zu halten.

Die sich nach dem Vertrag ergebende Miete und sonstigen Ansprüche sind nach vorheriger Rechnungsstellung durch den Vermieter im Voraus bis **spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** durch Überweisung auf das Konto des Vermieters bei der

Vereinigte Volksbanken eG  
IBAN: DE13 6039 0000 0148 8710 03  
BIC: GENODES1BBV

zu zahlen.

Eine etwaige höhere Abrechnung aufgrund vom Vertrag abweichender Mietdauer sowie eine Abrechnung weiterer Leistungen oder die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

Der Vermieter ist berechtigt, die Übergabe der Mietsache so lange zurückzubehalten, bis die Zahlung der sich auf der Basis des Vertrages errechneten Miete auf dem oben genannten Konto des Vermieters gutgeschrieben wurde.

### **2. Mietdauer und Veranstaltungsart, Recht zur außerordentlichen Kündigung, Hausrecht**

Der Mieter darf die Mietgegenstände zu anderen als den unter Ziff. 2 des Mietvertrags genannten Zweck nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters benutzen.

Der Mietvertrag berechtigt den Mieter, die Mietsache zum vereinbarten Datum von 09:00 Uhr bis 09:00 Uhr des darauffolgenden Tages zu nutzen. Ist eine 2- Tagespauschale/3-Tagespauschale vereinbart, so verlängert sich das Nutzungsrecht zum vereinbarten Datum auf 48 bzw. 72 Stunden. Dieser Zeitraum ist Vertragsbestandteil, solange keine andere Vereinbarung festgelegt wurde. Die Zeitangabe in dem Mietvertrag ist nur vorläufig und wird bei der Rückgabe im Rückgabeprotokoll

genau vermerkt und gegebenenfalls durch die Endabrechnung abgerechnet. Seite 2 von 6 Eine Nutzung der Mietsache durch extremistische Gemeinschaften, Organisationen und Personengruppen sowie Mitglieder derselben ist ausgeschlossen. Jede gesetzwidrige oder sittenwidrige Nutzung ist untersagt. Der Mieter versichert mit Unterzeichnung des Vertrages, keine gesetzwidrige oder sittenwidrige Nutzung in der Mietsache vorzunehmen. Erhält der Vermieter Kenntnis von der Unrichtigkeit der Angaben des Mieters, so ist er berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen und von seinem Hausrecht, insbesondere der sofortigen Verweisung aller Personen aus der Mietsache, Gebrauch zu machen.

Das Hausrecht des Vermieters ist im Übrigen durch den Mietvertrag nicht eingeschränkt. Den Anweisungen des Vermieters ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

### **3. Genehmigungen und Anmeldungen**

Etwaige erforderliche kommunale oder staatliche Genehmigungen oder Gestattungen, wie z.B. nach den Vorschriften des Gaststättengesetzes, Sperrstundenverkürzung, Versammlungsstättenverordnung u. a. hat der Mieter vor Veranstaltungsbeginn selbst einzuholen. Bei Verwendung von urheberrechtlich geschützter Musik, Wort oder Bild auf der Veranstaltung ist der Mieter verpflichtet, die Veranstaltung der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) zu melden. Etwaige GEMA-Gebühren oder Gebühren für kommunale oder staatliche Genehmigungen hat der Mieter als Veranstalter an die GEMA oder die jeweilige Behörde zusätzlich zur Miete selbst zu zahlen.

Kommt der Mieter den vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, so ist er verpflichtet, dem Vermieter und/oder seinen gesetzlichen Vertretern jeden ihm, bzw. ihnen entstehenden Schaden zu ersetzen.

### **4. Gesetzliche, Lärmschutz- und sonstige Auflagen**

Der Mieter hat gesetzliche Auflagen und Bestimmungen bei der Nutzung uneingeschränkt zu beachten. Dies gilt insbesondere für feuerpolizeiliche oder gesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Auflagen sowie den Lärmschutz der Anwohner. Dies gilt auch für ein von der Stadt Reutlingen im Rahmen der Baugenehmigung auferlegtes **absolutes Rauchverbot im Innenbereich** des BÜRGERHAUSES ZEHNTSCHEUER. Der Mieter verpflichtet sich, ab 22:00 Uhr die Glastüren zu schließen. **Der Betrieb von Fritteusen ist verboten, ebenso der Einsatz von sog. Konfettibomben.** Kerzen dürfen nur in feuerfesten Behältnissen verwendet werden.

### **5. Übergabe und Rückgabe der Mieträume, Reinigung**

Die Übergabe der Mietsache an den Mieter erfolgt mit dem vereinbarten Mietbeginn, soweit nicht zuvor etwas anderes vereinbart wird. Bei der Übergabe werden die für die Nutzung und Abrechnung wesentlichen Daten und das Inventar, wie z.B. Geschirr, Besteck, Gläser, technische Einrichtungen, u. a. schriftlich festgehalten. Gleiches gilt für die Anzahl der übergebenen Schlüssel. Der Mieter hat offensichtliche Mängel bei der Übergabe anzuzeigen. Unterlässt er eine solche Meldung, so kann er sich bei Rückgabe nicht darauf berufen, dass ein Mangel bereits bei Mietbeginn vorhanden war.

Nach Mietende ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache mit sämtlichem übergebenem Inventar, wie z.B. Geschirr, Besteck, Gläser, technische Einrichtungen, in unbeschädigtem Zustand, sowie alle ihm überlassenen Schlüssel wieder an den Vermieter herauszugeben.

Die Reinigung der Räumlichkeiten wird durch den Vermieter vorgenommen. Die Reinigung des Inventars wie Tische, Stühle, Geschirr, Besteck und Gläser obliegt dem Mieter.

Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden und übermäßige Abnutzung, die während der Mietzeit durch ihn, etwaige Zulieferer, seine Besucher oder Gäste an der Mietsache sowie die etwaigen Kosten einer nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführten Reinigung des übergebenen Inventars. Beschädigte oder fehlende Inventargegenstände werden nach der Wiederbeschaffung mit dem Wiederbeschaffungswert oder den Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

Im Falle des Verlustes eines Schlüssels ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters die Schließanlage zuzüglich der bestehenden Anzahl von Schlüsseln zu ersetzen.

## **6. Benutzung der Mieträume und Untervermietung**

Der Mieter hat die Mietsache samt Inventar schonend und pfleglich zu behandeln und jegliche Veränderungen oder Beschädigungen zu unterlassen. Beim Verlassen der Mietsache hat der Mieter sämtliche Fenster und Türen, soweit vorhanden, mit Schlüsseln zu verschließen, sowie das Licht zu löschen. Der Mieter ist verpflichtet, dieses zu befolgen und seine Besucher oder Gäste zur Befolgung anzuhalten. Im Außenbereich sind Aschenbecher und Rauchgelegenheiten vom Mieter aufzustellen. Der Mieter ist ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters weder zu einer Untervermietung noch zu einer sonstigen Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt.

## **7. Haftung des Vermieters**

Der Vermieter schließt jegliche Haftung für Schäden an Vermögen und Sachen des Mieters, der Zulieferer, seiner Besucher und Gäste oder für Verletzungen des Mieters, der Zulieferer, seiner Besucher und Gäste, die im Rahmen der Nutzung der Mietsache entstehen, aus. Hiervon ausgenommen ist eine Haftung für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters. Ausgeschlossen ist insbesondere jede Haftung für Schäden oder Verletzungen, die durch höhere Gewalt entstehen. Ausgeschlossen ist auch jede Haftung für Schäden des Mieters, der Zulieferer, seiner Besucher oder Gäste, die auf Diebstahl oder mutwilliger Sachbeschädigung Dritter beruhen. Insoweit bestehen Ansprüche des Mieters und seiner Besucher oder Gäste nur gegenüber dem jeweiligen Schädiger persönlich. Der Mieter ist verpflichtet, alle etwaigen und erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen selbst zu treffen.

## **8. Personenmehrheiten**

Mehrere Mieter haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner. Die Erklärungen von einem oder an einen Mieter sind für die anderen rechtsverbindlich. Die Mieter gelten insoweit als gegenseitig bevollmächtigt.

## 9. Kaution

Der Mieter verpflichtet sich, bei der Übergabe der Mietsache eine Bar-Kaution in Höhe von 200,00 € zu hinterlegen. Der Mieter erhält die Kaution nur dann zurück, wenn die Mietsache im unbeschädigten Zustand und mit sämtlichem übergebenem Inventar, das vollständig zu reinigen ist, an den Vermieter zurückgegeben wird. Der Vermieter ist berechtigt, die Übergabe der Mietsache so lange zurückzubehalten, bis die Kaution beim Vermieter eingegangen ist.

Die Kaution ist spätestens 6 Wochen nach Rückgabe der Mietsache mit der Unterzeichnung des Übergabe- und Rückgabeprotokolls und unter Abrechnung etwaiger Vermieterforderungen an den Mieter zurückzugeben. Steht eine Forderung des Vermieters zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, wie z.B. für Telekommunikationsgebühren, Ersatzbeschaffung beschädigten oder zerstörten Inventars, Reinigung, Reparaturen, u. a., so ist der Vermieter berechtigt, einen der voraussichtlichen Forderungen entsprechenden Betrag auch darüber hinaus zurückzubehalten.

Die Kaution ist vom Vermieter nicht verzinslich anzulegen. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf eine Verzinsung des Kautionsbetrages. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist nicht auf die Höhe der Kaution beschränkt, sondern im vereinbarten oder tatsächlichen Schadensumfang möglich.

## 10. Stornogebühren

Der Mietvertrag kann bis zu drei Monaten vor dem gebuchten Termin kostenfrei storniert werden. Wird er zwischen drei Monaten und einem Monat vor dem gebuchten Termin gekündigt, dann betragen die Stornogebühren 50 % Mietkosten. Danach werden die gesamten Mietkosten fällig.

## 11. Parallelveranstaltung

Mehrere gleichzeitige Veranstaltungen verschiedener Mieter im BÜRGERHAUS ZEHNTSCHEUER Betzingen sind ausgeschlossen, sofern nicht zuvor etwas anderes vereinbart wird.

## 12. Zustandekommen und Wirksamkeit des Vertrages oder von Vertragsänderungen, Personenmehrheiten

Der Vertrag kommt erst nach **schriftlicher Unterzeichnung beider Vertragsparteien** zustande. Mitglieder werden bis zum Zustandekommen eines Mietvertrages bei gleichzeitiger Anfrage bevorzugt berücksichtigt.

Sind Mieter mehrere Personen oder eine Personenmehrheit, so gelten diese als gegenseitig bevollmächtigt und allein vertretungsberechtigt.

Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unabdingbar der Schriftform.

Mündliche Vereinbarungen einschließlich der über die Aufhebung der Schriftform sind nicht wirksam.

Bei Bestehen bisheriger schriftlicher oder mündlicher Mietvereinbarungen treten diese mit dem Wirksamwerden des vorliegenden Vertrages außer Kraft.

## Anlage 1

### **Anlage zur Nutzungsordnung BÜRGERHAUS ZEHNTSCHEUER Betzingen (Stand 01.01.2021)**

#### **Gebührensätze**

- für fehlende/beschädigte Gegenstände:

Beschädigte / fehlende Artikel	Preis/Stück
Tischdecken	20,00 €
Gläser	4,50 €
Keramikteile	5,50 €
Tassen	3,50 €
Besteckteile	4,50 €
Leuchten	10,00 €
Sicherungsautomaten	250,00 €
Beamer (pro Stück)	1.500,00 €
Leinwand (pro Stück)	900,00 €
Schlüssel	5.000,00 €
Tontechnik	1.000,00 €
Seilabhängung + Haken (Stück)	66,50 €

- für Tischdeckenmiete pro Stück:

Tischdecken	7,50 €
-------------	--------

- für Miete von Ausstellungs-, Ton- und Videotechnik:

Tontechnik mit Funkmikrofon / Head-Set	145,00 €
Tontechnik mit Kabelmikrofon	100,00 €
Beamer-Anlage incl. Leinwände	200,00 €
Leinwand (pro Stück)	50,00 €
Bildbefestigungstechnik	25,00 €

## **Anlage 2**

### **Datenschutzhinweise für Mieter des Bürgerhauses Zehntscheuer in Betzingen**

Das Bürgerhaus Zehntscheuer wird vom Förderverein Ortskern Betzingen e.V. betrieben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erheben wir personenbezogene Daten. Wir sind deshalb verpflichtet, die Mieter auf folgendes hinzuweisen:

1. Verantwortliche Stelle ist der Vorstand, zu erreichen über die Geschäftsstelle: Mußmehlstraße 6, 72770 Reutlingen; 07121 8806440; info@betzinger-foerderverein.de.
2. Mit der Datenverarbeitung sind innerhalb des Vereins weniger als 10 Personen befasst. Somit sind wir nicht verpflichtet, einen externen Datenschutzbeauftragten zu benennen.
3. Zum Zweck der Erfüllung des Vertragsverhältnisses speichern und verarbeiten wir folgende Daten: Geschlecht, Name, akademischer Grad, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Art der durchgeführten Veranstaltung. Weitere personenbezogene Angaben sind freiwillig. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.
4. Die Daten werden nach Beendigung des Mietverhältnisses fristgerecht gelöscht, sofern die Aufbewahrung nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderlich ist (z.B. Steuerrecht).
5. Wir geben die Daten nicht an Dritte weiter.
6. Jeder Mieter hat das Recht gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen; gemäß Art. 16 DSGVO die Vervollständigung oder Berichtigung gespeicherter personenbezogener Daten zu verlangen; gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verlangen; gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten zu verlangen; gemäß Art. 20 DSGVO personenbezogene Daten in einem strukturierten Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Stelle zu verlangen; gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten einzulegen; gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.